

Stadt Braunschweig
Die Bezirksbürgermeisterin im
Stadtbezirk Westliches
Ringgebiet

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 310

Sitzung: Dienstag, 29.08.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Lebenshilfe Braunschweig gGmbH, Fabrikstraße 1 F, 38122 Braunschweig

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.06.2023
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
 - 3.2.1. Gelbes Epoxidharz am Ringgleis;
Einstellung der Maßnahme 23-21135-01
 4. Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet
 - 4.1. Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet 22-19881
Anfrage der Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS im Stadtbezirksrat 310
 - 4.1.1. Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet 22-19881-01
 5. Anträge
 - 5.1. Löcherfüllung auf dem Juteweg 23-21918
Antrag der SPD-Fraktion
 - 5.2. Errichtung weiterer Fahrradbügel im Umfeld des Neustadtrings 16a 23-21921
Antrag der SPD-Fraktion
 6. Einziehung der Teilflächen von Gemeindestraßen 23-21752
 7. 23-21245 - Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Herstellung Ersatzgebäude Westbahnhof 1
 8. Verwendung von bezirklichen Haushaltssmitteln
 9. Anfragen
 - 9.1. Vorfahrtsregelung Hohestieg/Goslarsche Straße 23-21915
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 9.2. Weitere Öffnung des Schulhofes Sophienstraße 23-21916
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 9.3. Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendspielplatzes Juliusstraße 23-21919
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 9.4. Rissbildung im Belag des Ringgleises 23-20597
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 9.5. Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes Kalandstraße 23-21094
Anfrage der SPD-Fraktion

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 9.6. | Erneuerung der Piktogramme Alt-Petritor/Kälberwiese
Anfrage der SPD-Fraktion | 23-21098 |
| 9.7. | Sachstandsanfrage: Zustand der Sophienstraße
Anfrage der SPD-Fraktion | 23-21435 |
| 9.8. | Prüfung möglicher Maßnahmen um sicheren Radverkehr in der
Alten Frankfurter Straße zu ermöglichen
Anfrage der Gruppe Die Linke/Die Partei/BIBS | 23-21469 |
| 9.9. | Schwierigkeiten bei der Anlieferung Gewerbe Triftweg
Anfrage der Fraktion B90/Grüne | 23-21472 |

Braunschweig, den 18. August 2023

gez.

Sabine Sewella

Betreff:

**Gelbes Epoxidharz am Ringgleis;
Einstellung der Maßnahme**

Organisationseinheit:Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

18.08.2023

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

29.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Abweichend vom Beschluss des Verwaltungsausschusses vom Juli 2020 zur Vorlage DS 20-13229 beantragt der Bezirksrat westliches Ringgebiet, keine weiteren Abschnitte des Ringleises in unserem Bezirk mit gelbem Epoxidharz zu beschichten.

Antwort der Verwaltung:

Bei dem RINGGLEIS handelt es sich um einen die Innenstadt umrundenden und herausgehobenen Freizeitweg. Er soll daher nicht nur für Ortsfremde deutlich erkennbar sein, sondern sich auch gestalterisch deutlich von einem reinen Radweg absetzen, da dieser Freizeitweg auch anderen Nutzergruppen gleichberechtigt zur Verfügung steht. Losgelöst davon, können auch die formalen Rahmenbedingungen, die alleinige Radwege erfüllen müssen, aufgrund der Besonderheiten am RINGGLEIS an vielen Stellen gar nicht eingehalten werden. Dies vorausgeschickt, soll sich das RINGGLEIS künftig auch weiterhin gestalterisch und farblich deutlich von einem klassischen Radweg absetzen. Die charakteristische gelbe Epoxidharzbeschichtung ist hier nach wie vor ein probates Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

Abhängig von der individuellen Situation des jeweils zu betrachtenden Abschnitts wird nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Aspekte, auf Basis politischer Beschlusslagen und dem Stand der Technik entsprechend, eine abschnittsspezifische Entscheidung getroffen, um das ausgegebene Ziel ('Sichtbarmachung des RINGGLEISES' unter Nutzung der gelblichen Farbe) zu erreichen. Da das WESTLICHE RINGGLEIS bis auf den Bereich des Westbahnhofs, von Norden kommend, in weiten Teilen bereits zusammenhängend mit besagter gelber Beschichtung ausgestattet worden ist, wird zur Komplettierung des Gesamteindrucks in diesem konkreten Fall noch evaluiert, ob es für den Bereich des Westbahnhofs (Hugo-Luther-Straße bis zur Broitzemer Straße) auch andere Möglichkeiten gibt. Allerdings scheint die gelbe Epoxidharzbeschichtung auf der bereits vorhandenen Asphaltenschwarzdecke zurzeit die einzige Möglichkeit sein, das Ziel unter Beibehaltung der Einheitlichkeit am WESTLICHEN RINGGLEIS zu erreichen. Die im westlichen Ringgebiet anderorts festgestellte Farbabnahme nach Aufbringung der Epoxidharzbeschichtung scheint vor allem in sich ablagernde Verschmutzungen begründet zu sein - offenbar insbesondere durch dicht angrenzende Baumbestände. Dies konnte inzwischen durch einen exemplarischen Reinigungsversuch bestätigt werden. Der Verschmutzungseffekt dürfte am Westbahnhof aufgrund der Weitläufigkeit daher eher zu vernachlässigen sein. Bei der Sanierung bisher wassergebundener Wegeabschnitte oder der kompletten Neuanlage von Abschnitten hingegen wird künftig zunehmend gelbes Pflaster oder eingefärbter Asphalt verbaut werden, um das Gesamtziel zu erreichen.

Herlitschke

Anlage/n:

Keine

Absender:

**Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS
im Stadtbezirksrat 310**

22-19881

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Viele Radwege im Bezirk sind mit dem Z237, Z240 oder Z241 beschildert und unterliegen damit der Benutzungspflicht. Für die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht (RwBPfl) muss aber laut § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO in der konkreten Örtlichkeit eine Gefahrenlage vorliegen, die das normale Maß der Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Zusätzlich müssen solche Radwege, seit der Novelle der StVO im Jahre 1997, auch die erforderlichen baulichen Voraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind die oben genannten Voraussetzungen für die Anordnung der RwBPfl überall im Bezirk erfüllt? Um eine detaillierte Begründung für die folgenden Straßen wird gebeten: Altstadtring, Cyriaksring, Goslarsche Straße und die Alte Frankfurter Straße.
2. Welche Straßen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und trotzdem eine RwBPfl durch eines der oben genannten Zeichen angeordnet wird, sind es im Stadtbezirk 310?

Anlagen:

keine

Betreff:
Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet
Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

21.04.2023

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)

25.04.2023

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die LINKE./Die PARTEI/BIBS vom 26.10.2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar und ist - wie in der Anfrage dargelegt - zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter, u. a. die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, erheblich übersteigt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Radwegbenutzungspflichten im Stadtgebiet werden von der Verwaltung im Rahmen personeller Möglichkeiten überprüft. Im Hinblick auf die vom Stadtbezirksrat konkret genannten Straßen stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Altstadtring

Auf dem Altstadtring besteht je Fahrtrichtung ein baulich angelegter Radweg; dort ist eine Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg) angeordnet.

Der Altstadtring zählt mit zu den am stärksten befahrenen Hauptverkehrsstraßen im Braunschweiger Stadtgebiet. Er weist eine werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} zwischen etwa 13.500 und 20.000 Kfz/24h (Summe aller Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 2.000 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt zwischen etwa 700 und 800 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (Ausgabe 2010, im Folgenden: ERA 2010), ist der Altstadtring dem sog. Belastungsbereich III zuzuordnen, in dem das Trennen des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sein kann.

^{*1} Zur Ermittlung der örtlichen Verkehrsbelastungen wurde das Verkehrsmodell für die Analyse 2016 herangezogen.

Wenn auf dem Altstadtring Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahnen des Altstadtrings nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dort angeordnete Radwegbenutzungspflicht ist im Interesse aller beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch wenn an einzelnen Stellen die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 2 StVO Absatz 4 Satz 2 genannte lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) von in der Regel mind. 1,50 m unterschritten wird. Dabei bemisst sich die bauliche Radwegbreite allerdings nicht allein nach der reinen als Radweg ausgebauten Fläche, sondern nach dieser Fläche zuzüglich der Trenn- und Sicherheitsstreifen.

Cyriaksring

Auf dem Cyriaksring besteht je Fahrtrichtung ein baulich angelegter Radweg; dort ist eine Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg) angeordnet.

Der Cyriaksring weist eine werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} zwischen etwa 15.000 und 18.000 Kfz/24h (Summe aller Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 1.800 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt dort bei etwa 900 Fahrzeugen/24h. Der Cyriaksring gehört ebenfalls mit zu den am stärksten befahrenen Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist der Cyriaksring dem sog. Belastungsbereich III zuzuordnen, in dem das Trennen des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sein kann.

Wenn auf dem Cyriaksring Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahnen des Cyriaksrings nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die angeordnete Radwegbenutzungspflicht ist im Interesse aller beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch wenn an einzelnen Stellen die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) genannte lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) von in der Regel mind. 1,50 m unterschritten wird. Dabei bemisst sich die bauliche Radwegbreite nicht allein nach der reinen als Radweg ausgebauten Fläche, sondern nach dieser Fläche zuzüglich der Trenn- und Sicherheitsstreifen.

Goslarsche Straße

Goslarsche Straße zwischen Rudolfplatz und Görgesstraße

Zwischen Rudolfplatz und Petristraße werden noch bis voraussichtlich September 2023 Tiefbaumaßnahmen durchgeführt; die beidseitig vorhandenen Gehwege sind baustellenbedingt für den Radverkehr freigegeben, die Radwegbenutzungspflicht auf der Westseite ist temporär aufgehoben.

Bis zum Beginn dieser Baumaßnahmen wurde der Radverkehr auf der Westseite der Goslarschen Straße auf einem getrennten Rad- und Gehweg geführt. Der Radweg ist 1,50 m breit. In beide Fahrtrichtungen war auf diesem Radweg eine Benutzungspflicht angeordnet.

Im genannten Abschnitt weist die Goslarsche Straße eine maximale werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} von etwa 4.100 Kfz/24h auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 410 Kfz. Angaben zum Schwerverkehr liegen nicht vor.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist dieser Streckenabschnitt dem sog. Belastungsbereich I zuzuordnen, auf dem das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn grundsätzlich vertretbar erscheint.

Die Fahrbahn ist ausreichend breit für eine gemeinsame Führung beider genannter Verkehrsarten, es besteht zudem ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Parkständen. Das gemeinsame Führen von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn der Goslarschen Straße stellt daher keine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die Radwegbenutzungspflicht wird deshalb nach Abschluss der Baumaßnahmen aufgehoben; das gilt auch für den linken Radweg in Fahrtrichtung Rudolfplatz, der für die Beibehaltung einer Benutzungspflicht darüber hinaus zu schmal ist.

Für den dann noch immer baulich vorhandenen Radweg zwischen Rudolfplatz und der Görgesstraße wird sodann ein Benutzungsrecht eingeräumt, so dass Radfahrende künftig wählen können, ob sie in Fahrtrichtung Südost auf der Fahrbahn oder weiterhin im Seitenraum fahren möchten. Dieser baulich vorhandene Radweg darf dann auch in Fahrtrichtung Rudolfplatz benutzt werden (Benutzungsrecht).

Die bestehende Radwegeverbindung von der Petristraße in Richtung Rudolfplatz bis zur Zufahrt des „Rewe-Marktes“ bleibt aufrecht erhalten.

Goslarsche Straße zwischen Görgesstraße und Madamenweg

In diesem Abschnitt ist die Goslarsche Straße überwiegend als Tempo 30-Zone und in zwei kurzen Abschnitten als Fahrradstraße ausgewiesen; dort besteht keine durch Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 angeordnete Radwegbenutzungspflicht.

Alte Frankfurter Straße

Auf der Westseite der Alten Frankfurter Straße wird der Radverkehr auf unterschiedlichen benutzungspflichtigen Anlagen in beide Fahrtrichtungen geführt.

Im nördlichen Abschnitt von der Anschlussstelle Braunschweig Gartenstadt bis zum Grundstück Alte Frankfurter Straße 182

- Zwischen der Anschlussstelle Braunschweig Gartenstadt und Elzweg auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240). Die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radwegs beträgt dort überwiegend zwischen etwa 2,10 m und etwa 2,30 m und auf einem kurzen Abschnitt von ca. 150 m etwa 1,30 - 1,60 m.
- Südlich der Einmündung Elzweg für einen kurzen Abschnitt von etwa 60 m (zwischen den Hausnummern 184 und 182) auf einem getrennten Rad- und Gehweg (Verkehrszeichen 241). Die Breite des baulich angelegten Radwegs beträgt dort ca. 2,20 m.

Die Alte Frankfurter Straße weist in ihrem nördlichen Abschnitt eine werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} von etwa 7.400 Kfz/24h (Summe beider Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 740 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt bei etwa 500 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist der nördliche Abschnitt der Alten Frankfurter Straße dem sog. Belastungsbereich II zuzuordnen, in dem das Führen des Radverkehrs auf

der Fahrbahn zwar grundsätzlich vertretbar erscheint, allerdings erfordert die vorherrschende Verkehrsbelastung auch hier eine Trennung von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr.

Wenn Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der starken Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den dort vorherrschenden Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahn des nördlichen Abschnitts der Alten Frankfurter Straße nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dargestellte benutzungspflichtige Radverkehrsführung ist zur Wahrung der Verkehrssicherheit und im Interesse der beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch soweit die in der VwV-StVO genannten Breiten unterschritten werden.

Im südlichen Abschnitt zwischen dem Grundstück Alte Frankfurter Straße 182 und Westerbergstraße

- Von der Hausnummer 182 bis zur Wurmbergstraße auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240), der eine Breite von ca. 2,10 m hat.
- Zwischen Wurmbergstraße und Im Seumel auf einem baulich angelegten Radweg (Verkehrszeichen 237). Die Breite des baulich angelegten Radwegs beträgt dort ca. 1,80 m.
- Zwischen Im Seumel und Westerbergstraße auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240). Die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radwegs beträgt dort zwischen etwa 1,60 m und etwa 2,30 m.

Die Alte Frankfurter Straße weist in ihrem südlichen Abschnitt eine werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} zwischen etwa 2.200 und 3.500 Kfz/24h (Summe beider Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 350 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt bei zwischen etwa 270 und etwa 320 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist dieser Streckenabschnitt dem Übergangsbereich zwischen den sog. Belastungsbereichen I und II zuzuordnen, in dem das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn grundsätzlich vertretbar erscheint.

Zu einer möglichen Aufhebung der bestehenden benutzungspflichtigen Radverkehrsführung hat die Polizei allerdings mitgeteilt, dass das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn aufgrund des dort vorherrschenden Schwerverkehrs aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar erscheint. Dieser Auffassung schließt sich die Verwaltung an, da zu erwarten ist, dass der erforderliche Seitenabstand von mind. 1,50 m beim Überholen von Radfahrenden aufgrund der Verkehrsmenge, des Schwerverkehrsanteils und der Gestaltung des Straßenraumes dort nicht beachtet wird und dass dies zu gefährlichen Situationen führt.

Wenn Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen und dieses zu den erwarteten gefährlichen Situationen führt, besteht aus den genannten Gründen auch im südlichen Abschnitt der Alten Frankfurter Straße eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden, daher stellt das Befahren der Fahrbahn nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrerende auch dort eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dargestellte benutzungspflichtige Radverkehrsführung ist deshalb auch in diesem Abschnitt zur Wahrung der Verkehrssicherheit gerechtfertigt, auch soweit die in der VwV-StVO genannten Breiten unterschritten werden.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung prüft im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Benutzungspflicht sowie im Bedarfsfall die Aufhebung dieser Beschilderung. Daher ist eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Wiegel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 5.1

23-21918

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Löcherfüllung auf dem Juteweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

29.08.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksrat bittet die Verwaltung, die Löcher, die auf dem nicht geteerten Teil des Juteweges entstanden sind, zu füllen.

Begründung:

Der Juteweg verbindet den Okerweg mit der Varrentrappstraße. Er wird häufig frequentiert, um an die Oker zu gelangen. Der östliche Teil des Weges ist mit Kies gedeckt. Jedoch haben sich im Laufe der Zeit viele Löcher gebildet, die die Benutzung des Weges, in einem besonderen Maße nach Regenfällen, einschränken, sodass der Wegabschnitt nicht mehr barrierefrei ist.

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Foto



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 5.2

23-21921

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Errichtung weiterer Fahrradbügel im Umfeld des Neustadtrings 16a

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

29.08.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksrat 310 bittet die Verwaltung, weitere Fahrradbügel im Umfeld des Neustadtrings 16a zu installieren.

Begründung:

Vor dem Stadtteilladen befinden sich bereits Fahrradbügel, die jedoch oft vollständig belegt sind. Das weitere Umfeld ist durch Geschäfte sowie den Stadtteilladen stark frequentiert, sodass der Bedarf nach weiteren Fahrradbügel besteht. Freiflächen sind vorhanden, sodass es zu keiner Beeinträchtigung des Fußverkehrs kommt.

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

Foto



Betreff:**Einziehung der Teilflächen von Gemeindestraßen****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

02.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	29.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	31.08.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	06.09.2023	Ö

Beschluss:

Die Einziehungen von Teilflächen der in der Anlage 1 bezeichneten Straßen sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergabe ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Einziehung von Straßen um einen Beschluss, für den der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15.01.1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Einziehung einer Straße zu verfügen, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen haben keine Verkehrsbedeutung mehr. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

In der Anlage 2 sind die zur Einziehung beabsichtigten Flächen mit farbiger Linie kenntlich gemacht.

Die Absicht der Einziehung einer Teilfläche muss nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung drei Monate vor der endgültigen Einziehung veröffentlicht werden. Wenn keine Beschwerden vorgebracht werden, wird die Einziehung anschließend in Form einer Verfügung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet oder für den Benutzerkreis eingezogen wird, erneut veröffentlicht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal,

Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 3 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Bezeichnete Straßen

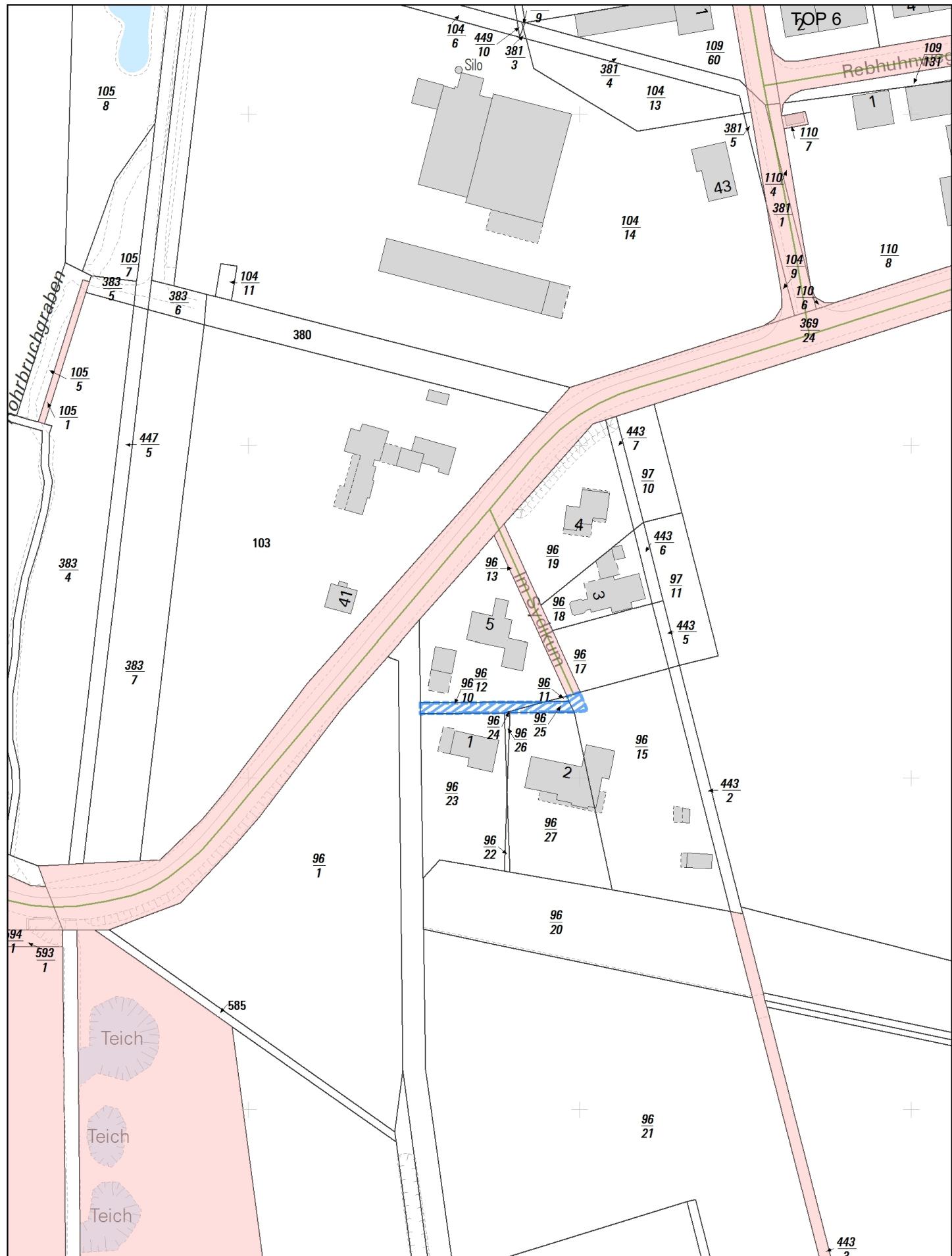
Anlage 2: Stadtkartenausschnitte

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 werden mit sofortiger Wirkung teilweise oder vollständig eingezogen.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Beschränkungen	Bemerkung
1	111	Im Sydikum	Im Sydikum 1 / Im Sydikum 2	53	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
2	111	Kötherberg	Kötherberg 23 und 24 / Schulgelände	40	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung einer Teilfläche
3	130	Packhofpassage	Packhofpassage 19 / Packhofpassage 5	85	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung einer Teilfläche
4	130	Küchenstraße	Jöddenstraße 11 an Küchenstraße (Teilfläche Flurstück 138/1)	22	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
5	130	Graudenzer Straße	Graudenzer Straße 9 / Helmstedter Straße 81C	50	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
6	221	Störweg	Alsterplatz / IGS	291	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung
7	310	Am Anger	Am Anger 42 / Am Anger 44	49	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
8	330	Mitgaustraße	Mitgaustraße 18 / Betriebsgelände der Stadtwerke Braunschweig	230	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche

Stadt Braunschweig, Baureferat





Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 19.07.2023

Maßstab: 1:1 500

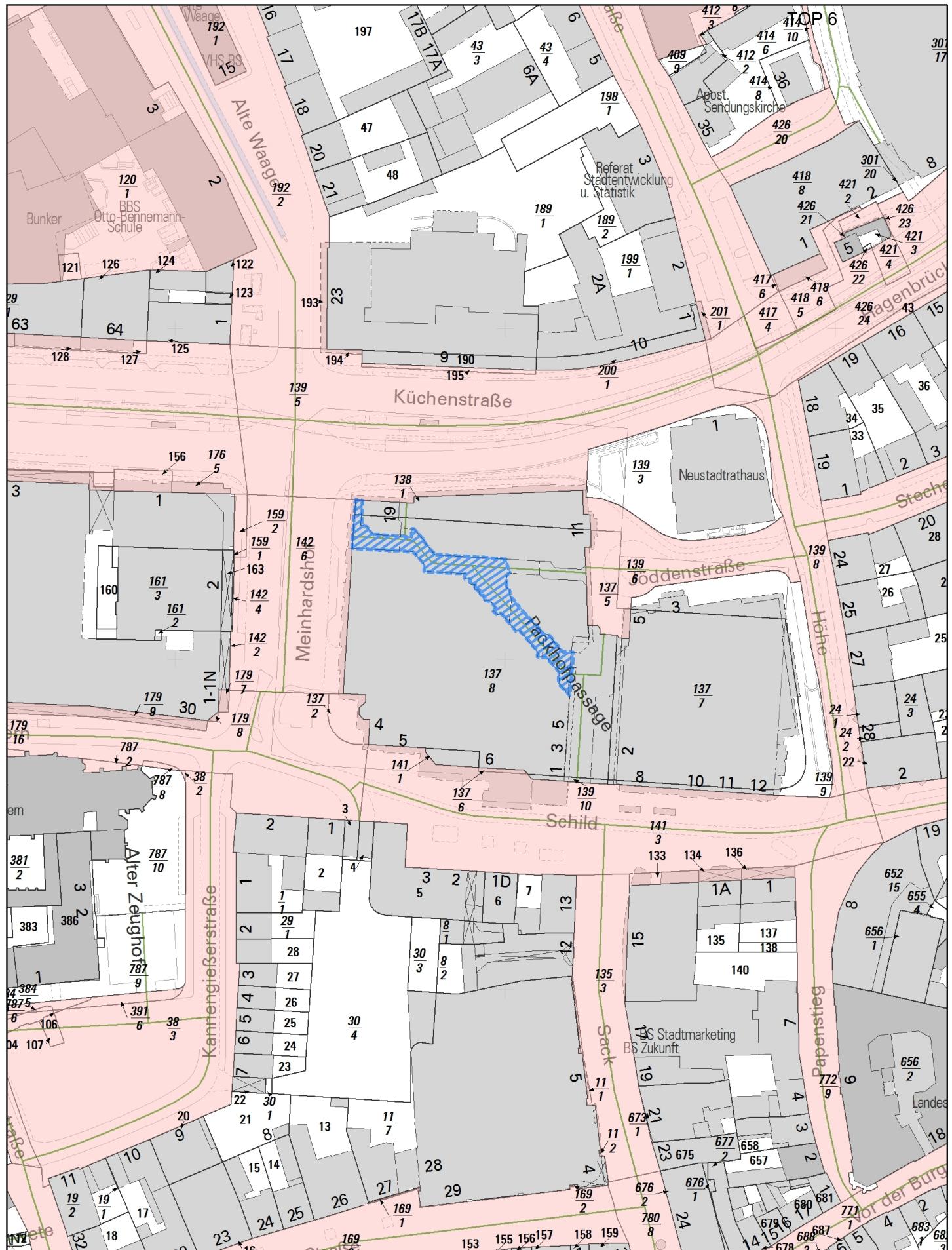
Erstellt für Maßstab

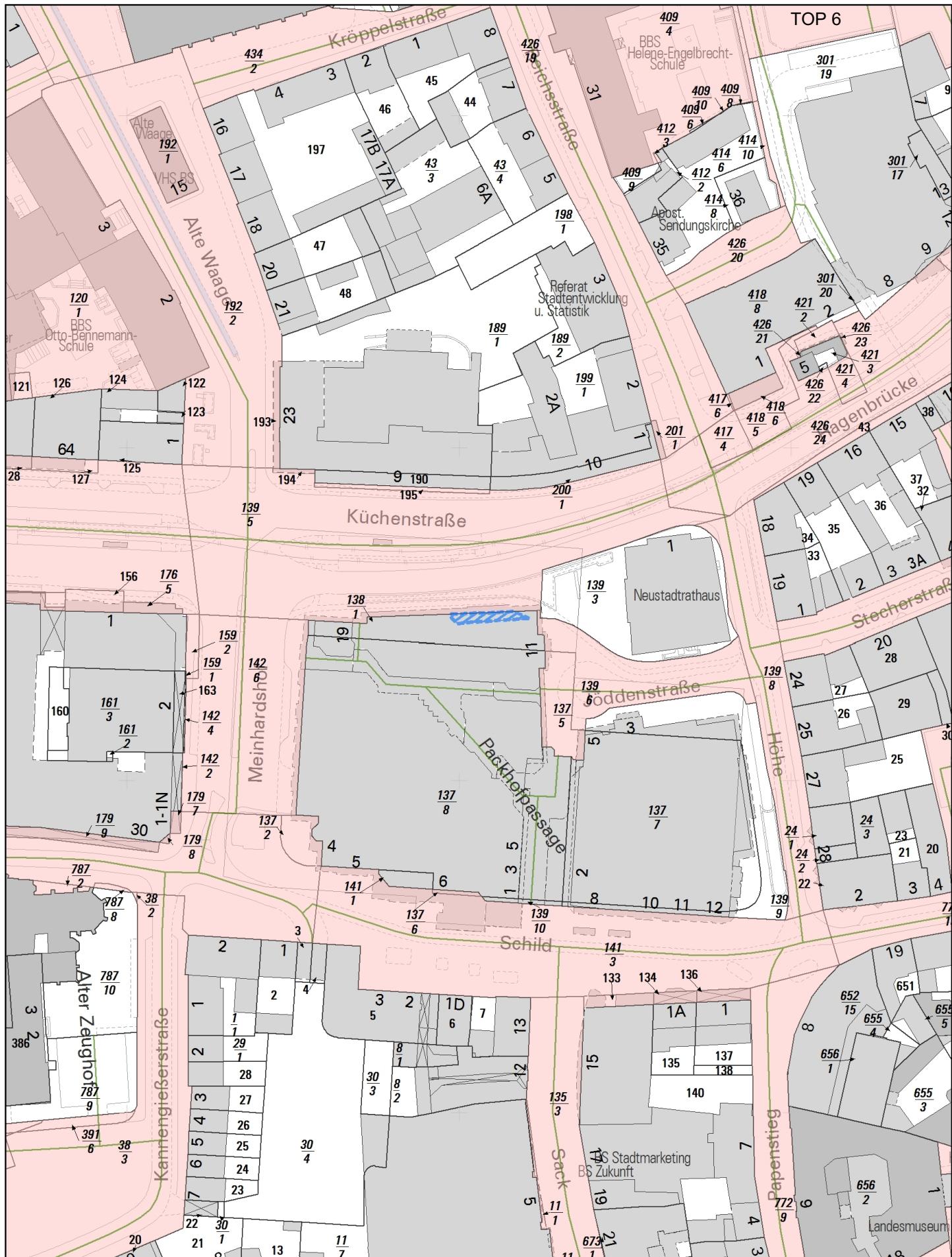
0 5 10 20 30
Meter

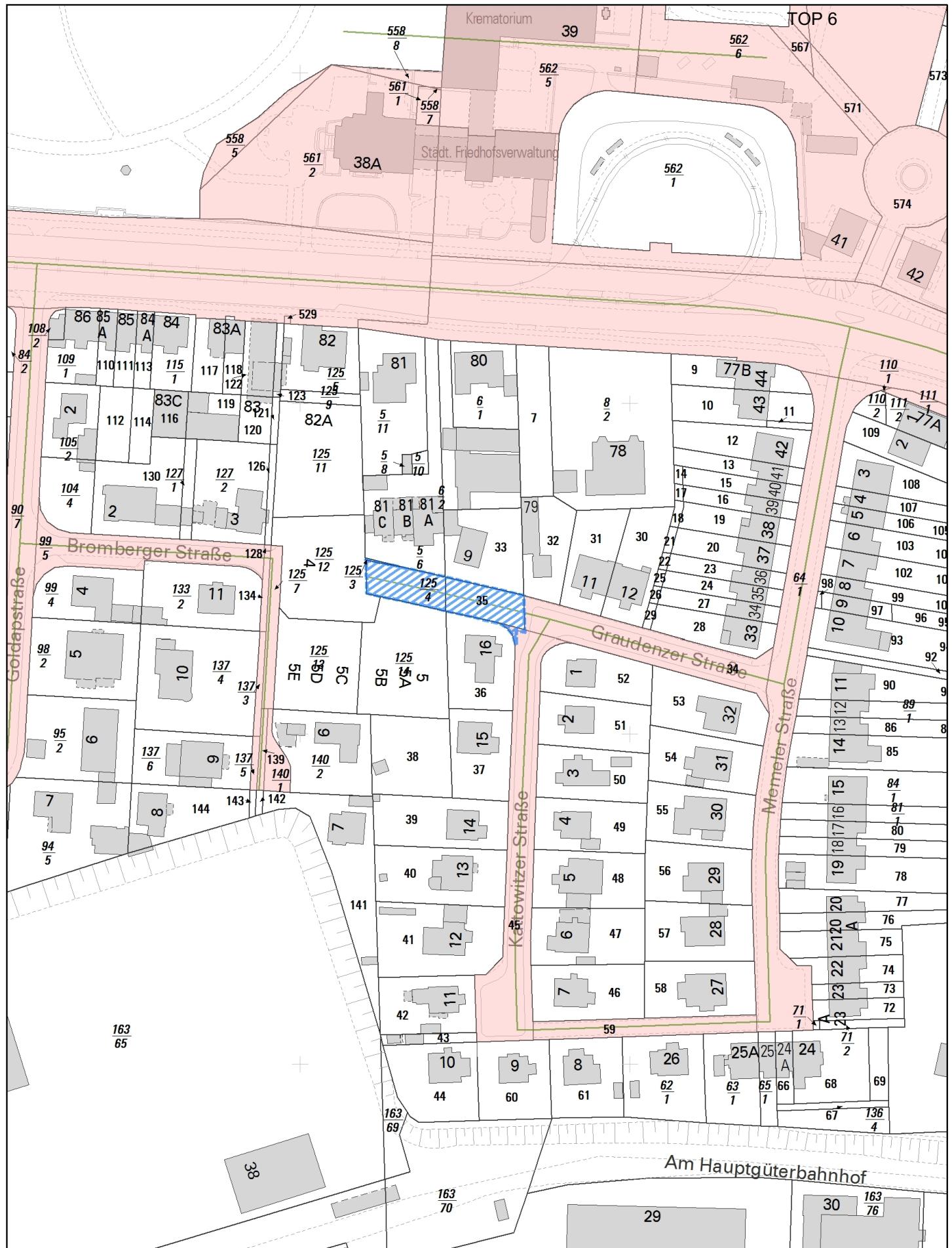
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation







Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 24.07.2023

Maßstab: 1:1 500

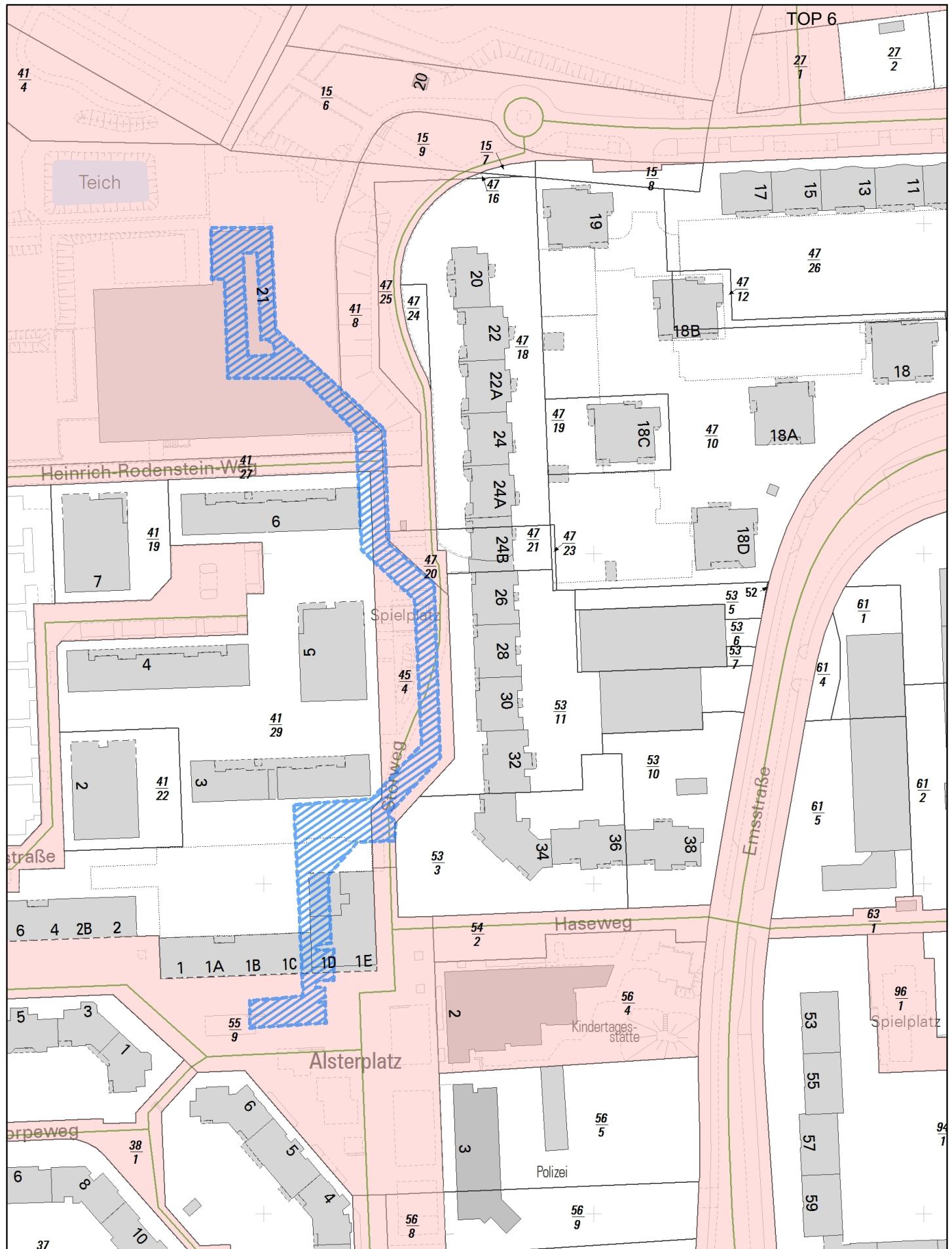
Erstellt für Maßstab



Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 26.04.2023

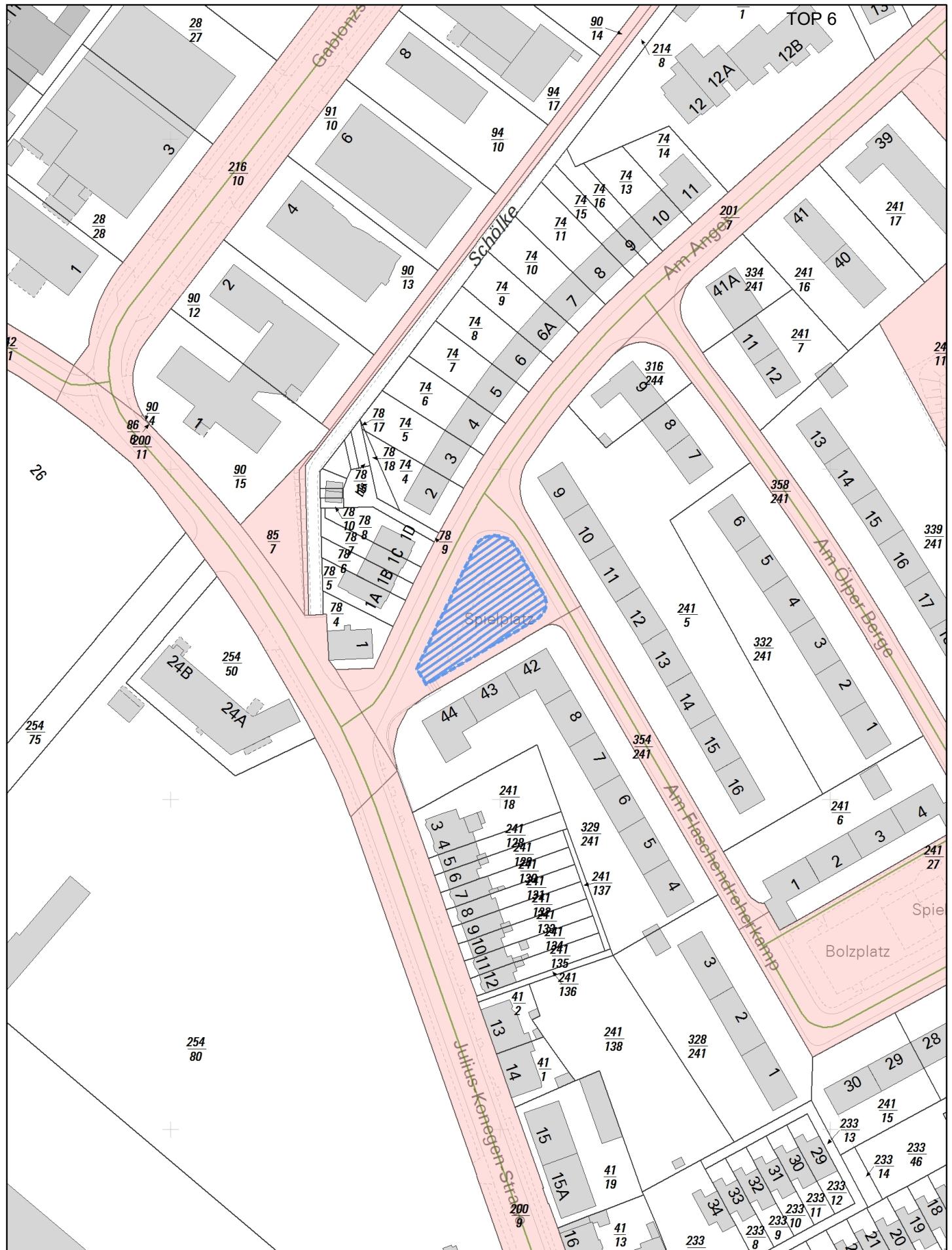
Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt

Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 19.07.2023

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt "



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Nur für den
Dienstgebrauch

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen.



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 19.07.2023

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes



Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 – in der zurzeit gültigen Fassung – beabsichtigt die Stadt Braunschweig, Teilflächen der nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr dauerhaft einzuziehen.

Gegen die Einziehungen können innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe dieser Absichtserklärung Einwendungen bei der Stadt Braunschweig, Baureferat, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Beschränkungen	Bemerkung
1	111	Im Sydikum	Im Sydikum 1 / Im Sydikum 2	53	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
2	111	Kötherberg	Kötherberg 23 und 24 / Schulgelände	40	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung einer Teilfläche
3	130	Packhofpassage	Packhofpassage 19 / Packhofpassage 5	85	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung einer Teilfläche
4	130	Küchenstraße	Jöddenstraße 11 an Küchenstraße (Teilfläche Flurstück 138/1)	22	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
5	130	Graudenzer Straße	Graudenzer Straße 9 / Helmstedter Straße 81C	50	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
6	221	Störweg	Alsterplatz / IGS	291	Gemeindestraße	Gehweg	Einziehung
7	310	Am Anger	Am Anger 42 / Am Anger 44	49	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche
8	330	Mitgaustraße	Mitgaustraße 18 / Betriebsgelände der Stadtwerke Braunschweig	230	Gemeindestraße		Einziehung einer Teilfläche

Stadt Braunschweig, Baureferat

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 9.1

23-21915

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Vorfahrtsregelung Hohestieg/Goslarsche Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

Status

29.08.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Goslarsche Straße ist ein Bereich, in dem eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h gilt. Mit Ausnahme der Kreuzung Goslarsche Straße/Hohestieg gilt die Vorfahrtsregelung rechts vor links, die zu einer Geschwindigkeitsreduktion beiträgt. Jedoch ist vor der Kreuzung Goslarsche Straße/Hohestieg, an der die Vorfahrtsregelung nicht gilt, häufig eine Missachtung der Geschwindigkeitsbeschränkung festzustellen.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion die Verwaltung:

1. Warum gilt an der genannten Kreuzung nicht die Vorfahrtsregelung rechts vor links?
2. Welche Maßnahmen stellt die sich Verwaltung vor, um das Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung zu gewährleisten?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310****23-21916**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Weitere Öffnung des Schulhofes Sophienstraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.08.2023

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)*Status*

29.08.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Hauptschule Sophienstraße verfügt über einem im Rahmen des Förderprogramms Soziale Stadt sanierte Schulhof, der gut ausgestattet ist. Jedoch sind Öffnung und Nutzung im Hinblick auf Alter und Nutzungszeit eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion 310 die Verwaltung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Schulhöfe nach Schulschluss für die öffentliche Nutzung freigegeben werden?
2. Warum ist die Nutzung des Schulhofes außerhalb der Schulzeiten zeitlich auf 18.00 Uhr im Winter beziehungsweise 20.00 Uhr im Sommer begrenzt?
3. Warum gibt es für die Nutzung des Schulhofes außerhalb der Schulzeiten eine Altersbegrenzung auf 14 Jahre?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weitere Öffnung des Schulhofes Sophienstraße****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

29.08.2023

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kennt-
nis)**Sitzungstermin**

29.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2023 (23-21916) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Die Voraussetzungen, unter denen Schulhöfe nach Schulschluss für die öffentliche Nutzung freigegeben werden können, werden derzeit in einer verwaltungsinternen Projektgruppe erarbeitet. Erste Ergebnisse der Projektgruppe wurden am 25.08. im Schulausschuss mitgeteilt und werden am 05.09.2023 im Umwelt- und Grünflächenausschuss vorgestellt.

Zu Frage 2.:

Die Nutzungszeiten wurden aus Lärmimmissionsschutzgründen reduziert. Durch die Einschränkung der Nutzungszeiten soll dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner entsprochen werden.

Zu Frage 3.:

Analog zur Einschränkung der Nutzungszeiten wurde auch eine Altersbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes festgelegt.

Ergänzend möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass ein stadtinternes Konzept zur Öffnung von Schulhöfen verfolgt wird. Betrachtet werden hierbei vorwiegend Schulhöfe von Grundschulen sowie Schulhöfe in Stadtteilen mit einem Defizit an Spielflächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Hauptschule Sophienstraße erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Im näheren Umfeld sind mehrere qualitativ hochwertige Spielangebote sowohl für Kinder als auch für Jugendliche zu finden.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 9.3

23-21919

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendspielplatzes
Juliusstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

29.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund seiner Anlage mit einem versiegelten Vorplatz bietet der Spiel und Jugendplatz viel Potential im Hinblick auf eine Umgestaltung beziehungsweise Weiterentwicklung. Dies betrifft in einem besonderen Maße den Vorplatz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung den Ansatz, Teile des versiegelten Vorplatzes des Kinder- und Jugendplatzes Juliusstraße (Spielplatz 324, Spiel- und Bewegungskonzept) in einen Pocket-Park umzuwandeln?
2. Welche Kosten würde die oben beschriebene Umgestaltung des Vorplatzes schätzungsweise in Anspruch nehmen?
3. Welche Kosten würde die Installation eines weiteren Klettergerüstes für Kinder bis etwa zwölf Jahre auf dem Spielplatz verursachen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendspielplatzes Juliusstraße***Organisationseinheit:*

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

29.08.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2023 (23-21919) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Der versiegelte Vorplatz wurde im Rahmen des Förderprojektes „Soziale Stadt“ bewusst als Multifunktionsplatz und als sozialer Treffpunkt für die Menschen im Quartier (u. a. auch Seniorinnen und Senioren) gestaltet. Bei einem in der Vergangenheit stattgefundenen Ortstermin mit Vertreterinnen und Vertretern des Stadtbezirksrats wurde diese Nutzung diskutiert und von allen Seiten bekräftigt. Eine mögliche Umgestaltung könnte lediglich mittel- bis langfristig in Erwägung gezogen werden. Kurzfristig stehen hierfür jedoch weder personelle noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

Zu Frage 2.:

Eine Kostenschätzung für eine Umgestaltung des Vorplatzes ist erst nach Vorlage einer Vorentwurfsplanung möglich. Eine solche Planung ist derzeit von der Verwaltung nicht vorgesehen (siehe Frage 1).

Zu Frage 3.:

In der Spielraumanalyse wird der Spielplatz als Priorität 2 eingestuft, d. h. es besteht nach fachlicher Expertise derzeit kein dringender Handlungsbedarf zur Spielwertverbesserung auf dem Spiel- und Jugendplatz Juliusstraße. Die Verwaltung sieht daher gegenwärtig keine Notwendigkeit ein zusätzliches Klettergerüst zu errichten. Da die Kosten für die Installation von Spielgeräten von verschiedenen Faktoren abhängen, kann ohne eine konkrete Planung an dieser Stelle keine sinnvolle Kostenschätzung abgegeben werden.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 9.4

23-20597

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rissbildung im Belag des Ringgleises

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

Status

21.02.2023

Ö

Sachverhalt:

Das Ringgleis ist ein beliebter Freizeitweg, der von Radfahrenden und Fußgänger*innen genutzt wird. An den Rändern ist Baum- und Strauchbewuchs. Zur besseren Kennzeichnung des Ringgleises wurde der Belag sandfarben eingefärbt.

Jetzt sind erste Risse im Abschnitt zwischen Hildesheimer Straße und Triftweg im Belag entstanden, wahrscheinlich durch gut wachsenden Randbewuchs.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Situation auf dem genannten Ringgleisabschnitt?
2. Wie und wie häufig wird die Sicherheit des Ringgleises überprüft?
3. Wie gewährleistet die Verwaltung die Instandsetzung des Ringgeleises bei zunehmenden Randbewuchs?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Rissbildung im Belag des Ringgleises****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

29.08.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

29.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.02.2023 (23-20597) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Bei einer Ortsbesichtigung im Februar 2023 wurden nur marginale Risse festgestellt, die die Verkehrssicherheit des Weges nicht beeinträchtigen. Bei einer erneuten Ortsbesichtigung durch die Verwaltung am 11.08.2023 konnte auf dem genannten Abschnitt lediglich ein größerer Riss festgestellt werden (siehe beiliegendes Foto). Der Riss wird augenscheinlich durch das Wurzelwachstum einer in der Nähe wachsenden Weide verursacht. Der durch Wurzeln entstandene Schaden am Oberflächenbelag wird durch die Verwaltung behoben. Eine externe Firma wurde bereits mit der Ausbesserung beauftragt.

Zu Frage 2.:

Das Ringgleis gehört zu den Freizeitwegen. Diese werden regelmäßig sowie auf Meldung von Mängeln hin kontrolliert. Sobald eine Mängelmeldung bei der Verwaltung eingeht, werden Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eingeleitet.

Zu Frage 3.:

Treten Schäden durch Wurzelwachstum des Randbewuchses auf und werden an die Verwaltung gemeldet (siehe Frage 1 und 2), so wird der Oberflächenbelag entsprechend ausgebessert. Eine Zunahme des Randbewuchses hat dabei nur einen untergeordneten Einfluss auf auftretende Schäden. Es ist nicht möglich, durch Rückschnitte solche Schäden zu unterbinden. Der Randbewuchs wird regelmäßig gepflegt.



Bild: Riss durch Wurzelwachstum der Weide, August 2023.

Loose

Anlage/n:

Bild

Betreff:

**Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes
Kalandstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Ausgangslage:

Aus einer Mitteilung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport vom 20.03.23 geht hervor, dass die Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes Kalandstraße im Zuge lärmreduzierender Maßnahmen zum Schutz der Anliegenden wie folgt eingeschränkt wurden: „von Montag bis Samstag 08:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr. Der Spielplatzbereich steht Kindern zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zur Verfügung“. Die Maßnahmen stehen auf den ersten Blick im Widerspruch zu dem Ziel, Braunschweig als kinder- und familienfreundliche Stadt weiterzuentwickeln. Darüber hinaus stellt sich die Frage, an welchen Orten sich die Jugendlichen aufgrund der verkürzten Öffnungszeiten außerhalb einer gewissen sozialen Kontrolle aufhalten könnten.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Welche Nutzungszeiten gab es vor der Änderung?
2. Wie viele Beschwerden von Anliegenden lagen der Verwaltung vor und auf welche Tageszeiten bezogen sich diese?
3. Aus welchen Überlegungen resultiert die vorgenommene Einschränkung der Nutzungszeiten auf diese Zeiträume, v.a. hinsichtlich der Abweichung von den Nutzungszeiten des Spielplatzes, und wo können sich die Jugendlichen in Folge der verkürzten Öffnungszeiten stattdessen aufhalten?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Betreff:

**Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes
Kalandstraße**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

29.08.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnisnahme)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.04.2023 (23-21094) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Die Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes Kalandstraße lagen vor der Änderung zwischen 7 und 22 Uhr.

Zu Frage 2.:

Es gab im Laufe der letzten Jahre nach Kenntnis der Verwaltung zahlreiche Beschwerden von Anliegenden wegen Lärmbelästigung. Diese Beschwerden gingen nicht direkt bei der Verwaltung ein, sondern wurden an den Stadtbezirksrat gerichtet.

Zu Frage 3.:

Die Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes beruht darauf, dass der Spiel- und Jugendplatz Kalandstraße den Mindestabstand zur Wohnbebauung unterschreitet und Jugendlärm im Gegensatz zu Kinderlärm nicht allgemein als sozialadäquat gilt. Mit der Einschränkung der Nutzungszeiten möchte die Verwaltung dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner entsprechen und einen rücksichtsvollen Umgang gewährleisten.

In Braunschweig gibt es mit Jugendplätzen, Bolzplätzen und Jugendzentren in städtischer und privater Trägerschaft zahlreiche Aufenthaltsräume ausschließlich für junge Heranwachsende zwischen 14 und 18 Jahren. Daneben richten sich kombinierte Spiel- und Jugendplätze sowie Spiel- und Bolzplätze mit ihren Spiel- und Bewegungsangeboten neben Kindern auch an Jugendliche. In der Regel sind diese Spielräume nicht lärmsensibel gelegen und daher in ihren Nutzungszeiten nicht beschränkt. Hinzu kommen städtischen Park- und Grünanlagen, die generell in der Stadt als Aufenthaltsraum auch nach 20 Uhr zur Verfügung stehen.

Loose

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310****23-21098**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Erneuerung der Piktogramme Alt-Petritor/Kälberwiese***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.04.2023

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)*Status*

25.04.2023

Ö

Sachverhalt:**Zur Ausgangslage:**

Die Siedlung Alt-Petritor ist eine Wohngegend mit wenigen Mehrfamilienhäusern und vielen Straßen mit Randparkenden Kraftfahrzeugen. In der Siedlung sind Fahrradstraßen und Geschwindigkeitsbeschränkungen mit entsprechendem Piktogramm ausgewiesen. Diese Piktogramme sind vielfach nur noch rudimentär sichtbar.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Kann bei der Überprüfung der Piktogramme durch Bellis dieser Bereich bevorzugt werden?
2. Bestehen Möglichkeiten, diese Piktogramme besser vor Abrieb zu schützen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Keine.

Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310****23-21435****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Sachstandsanfrage: Zustand der Sophienstraße****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

24.05.2023

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)**Status**

06.06.2023

Ö

Zur Ausgangslage:

Die Sophienstraße ist eine Fahrradstraße. Der Zustand des Straßenbelages ist mangelhaft. Im Sanierungsbeirat wurde die Sanierung des Bereiches Sophienstraße Ost in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen sind im Zuge der Sanierung Sophienstraße geplant?
2. Welche Abschnitte der Straße betreffen diese Maßnahmen?
3. Welche Maßnahme sind konkret geplant?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS
im Stadtbezirksrat 310**

23-21469

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Prüfung möglicher Maßnahmen um sicheren Radverkehr in der
Alten Frankfurter Straße zu ermöglichen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

06.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme 22-19881-01 haben wir folgende Rückfragen:
Das gemessene Verkehrsaufkommen auf der Alten Frankfurter Straße (nördlicher Abschnitt ab Anschlussstelle Gartenstadt) rechtfertigt keine Benutzungspflicht (BNP) des Radweges. Stattdessen wird diese damit begründet, dass der vorgeschriebene Überholabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden würde und somit von den Kraftfahrzeugen eine erhebliche Gefahr ausgeht. Die BNP setzt also einen Verstoß der StVO durch Kraftfahrzeugführer:innen voraus.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung, ob für diesen Abschnitt das Einrichten folgender Verkehrszeichen möglich ist:

- VZ 277.1 (Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Fahrzeuge)
- VZ 274.30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h)

Anlagen:

keine

Betreff:

**Prüfung möglicher Maßnahmen um sicheren Radverkehr in der
Alten Frankfurter Straße zu ermöglichen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 29.08.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	29.08.2023	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die Linke./Die PARTEI/BIBS vom 25. Mai 2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf den südlichen Abschnitt der Alten Frankfurter Straße zwischen dem Grundstück Alte Frankfurter Straße 182 und Westerbergstraße bezieht, da in der Drucksache 22-19881-01 nur zu diesem Abschnitt Ausführungen zum vorgeschriebenen Seitenabstand gemacht werden.

Die Aufhebung der dort bestehenden Radwegbenutzungspflicht erfolgt zudem deshalb nicht, weil das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn aufgrund des dort vorherrschenden Schwerverkehrs nicht vertretbar ist. Die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht würde zu einer Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden führen, wenn Radfahrende von Kraftfahrzeugen überholt würden. Dies gilt um so mehr, wenn dabei der erforderliche Seitenabstand von innerorts mindestens 1,50 m nicht eingehalten würde.

Dies vorweggestellt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 – zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist vom Verordnungsgeber der Straßenverkehrsordnung (StVO) bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt worden. Es steht somit nicht im freien Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, eine andere Höchstgeschwindigkeit festzusetzen. Gleichwohl sind in der StVO Ausnahmen benannt, bei denen dies unter gewissen Voraussetzungen möglich oder dies bei besonderen Umständen wie zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, vor sogenannten sensiblen Einrichtungen (Kitas, Schule, Seniorencentren), aus Lärmschutzgründen oder Gefahrenlagen geboten ist.

Sensible Einrichtungen im Sinne der StVO sind nicht vorhanden. Ebenfalls bedingt der Straßenzustand keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Am 22.09.2020 wurde mit Drucksache 20-13992 das Ergebnis der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Bei der Alten Frankfurter Straße handelt es sich nicht um einen Lärmschwerpunkt, daher kommt dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch aus Gründen des Lärmschutzes nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Der Verwaltung liegen keine Hinweise auf das derzeitige Bestehen einer solchen besonderen Gefahrenlage auf der Alten Frankfurter Straße vor.

Es widerspricht zudem dem Grundgedanken der StVO im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, wenn durch eine verkehrsrechtliche Anordnung - hier die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht - zunächst eine Gefahrenlage für Radfahrende geschaffen würde, der sodann mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung begegnet werden müsste.

Anordnung des Verkehrszeichens 277.1 - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen

Die Anordnung des Verkehrszeichens 277.1 setzt voraus, dass sowohl einspurige als auch mehrspurige Fahrzeuge auf der Fahrbahn geführt werden. Es soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung hat vorstehend und in der Drucksache 22-19881-01 erläutert, weshalb die Aufhebung der Benutzungspflicht und somit das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn der Alten Frankfurter Straße nicht vertretbar ist.

Die Anordnung des Verkehrszeichens 277.1 ist daher nicht erforderlich. Es würde zudem auch das Überholen von mehrspurigen Fahrzeugen verbieten.

Wiegel

Anlage/n:

keine

Absender:

**Faktion B90/Grüne im Stadtbezirksrat
310**

23-21472

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schwierigkeiten bei der Anlieferung Gewerbe Triftweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Status

06.06.2023

Ö

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren gibt es am Triftweg Ecke Sommerlust einen neuen Gewerbetreibenden. Dieser wird fast täglich mit großen Lastwagen beliefert. Leider sind diese LKW sehr groß und weder der Triftweg, die Sommerlust noch der angrenzende Spatenstieg verfügen über über entsprechende Fahrbahnbreite sowie Kurvenradien. Also müssen Anwohner*innen öfters ihre Autos um parken damit die LKW's passieren können. Ebenso wurde direkt vor dem Gebäude eine Kurzzeitparkfläche für die Firma eingerichtet. Des Weiteren werden die in den Straßen angepflanzten Zierkirschen durch Höhe der LKW's bei der Durchfahrt geschädigt

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. Ist dieser Sachverhalt der Verwaltung bekannt?
2. Ist dieser Bereich im Triftweg ein Gewerbegebiet?
3. Was tut die Stadt um die vorhandenen Bäume zu schützen?

Peter Rau
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Anlage/n:

keine